

TE Verg Bescheid 2009/11/16 VKS-9999/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2009

Norm

WVRG 2007 §1 Abs1

WVRG 2007 §2 Abs1

WVRG 2007 §6 Abs3

WVRG 2007 §11 Abs2

WVRG 2007 §20 Abs1

WVRG 2007 §24 Abs1 Z6

WVRG 2007 §25 Abs1

WVRG 2007 §28

WVRG 2007 §29 Abs2

WVRG 2007 §39 in Verbindung mit

BVergG 2006 §2 Z16 lita sublitaa

BVergG 2006 §3 Abs1

BVergG 2006 §6

BVergG 2006 §14

BVergG 2006 §345

1. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
4. BVergG 2006 § 2 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
5. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
6. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

1. BVergG 2006 § 6 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

1. BVergG 2006 § 14 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 14 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 14 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

1. BVergG 2006 § 345 gültig von 27.02.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 345 gültig von 12.07.2013 bis 26.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 345 gültig von 24.05.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

4. BVergG 2006 § 345 gültig von 17.02.2012 bis 23.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
5. BVergG 2006 § 345 gültig von 05.03.2010 bis 17.02.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
6. BVergG 2006 § 345 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. BVergG 2006 § 345 gültig von 27.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
8. BVergG 2006 § 345 gültig von 01.02.2006 bis 26.11.2007

Text

BESCHEID

Der Vergabekontrollsenat des Landes Wien hat durch den Vorsitzenden *** (§ 6 Abs. 3 WVRG 2007) über den Antrag *** GmbH, ***, vertreten durch Dr. Christian Frießnegger, Rechtsanwalt in Wien, auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend die Vergabe der Errichtung der Aufzugsanlagen im Zuge des Neubaus des Geriatriezentrums Liesing durch die Stadt Wien, Magistrat der Stadt Wien – Wiener Krankenanstaltenverbund, Thomas-Klestil-Platz 7/1, 1030 Wien, vertreten durch das technische Zentrum Geriatrie Baumgarten, Hütteldorferstraße 188, 1140 Wien, dieses vertreten durch Dullinger Schneider, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wie folgt entschieden: Der Vergabekontrollsenat des Landes Wien hat durch den Vorsitzenden *** (Paragraph 6, Absatz 3, WVRG 2007) über den Antrag *** GmbH, ***, vertreten durch Dr. Christian Frießnegger, Rechtsanwalt in Wien, auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend die Vergabe der Errichtung der Aufzugsanlagen im Zuge des Neubaus des Geriatriezentrums Liesing durch die Stadt Wien, Magistrat der Stadt Wien – Wiener Krankenanstaltenverbund, Thomas-Klestil-Platz 7/1, 1030 Wien, vertreten durch das technische Zentrum Geriatrie Baumgarten, Hütteldorferstraße 188, 1140 Wien, dieses vertreten durch Dullinger Schneider, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wie folgt entschieden:

1. 1.Ziffer eins

Zur Prüfung der von der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten wird ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet.

2. 2.Ziffer 2

Folgende einstweilige Verfügung wird erlassen:

Der Antragsgegnerin Stadt Wien, Magistrat der Stadt Wien – Wiener Krankenanstaltenverbund, Thomas-Klestil-Platz 7/1, 1030 Wien vertreten durch das technische Zentrum Geriatrie Baumgarten, Hütteldorferstraße 188, 1140 Wien dieses vertreten durch Dullinger Schneider, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wird in dem von ihr geführten Verfahren zur Vergabe der Errichtung von Aufzugsanlagen im Zuge des Neubaus des Geriatriezentrums Liesing für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens für die Dauer von sechs Wochen, die Erklärung der Ausscheidung des Angebotes der Antragstellerin sowie der Erteilung des Zuschlages untersagt.

Das darüber hinaus gehende Mehrbegehren wird abgewiesen.

Gemäß § 31 Abs. 7 WVRG 2007 ist diese Verfügung sofort vollstreckbar. Gemäß Paragraph 31, Absatz 7, WVRG 2007 ist diese Verfügung sofort vollstreckbar.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 3, 11 Abs. 2, 20 Abs. 1, 24, Abs. 1 Z 6, 25 Abs. 1, 28, 29, Abs. 2, 39 WVRG 2007 in Verbindung mit § 2 Z 16 lit. a sublit. aa, 3 Abs. 1, 6, 14, 345 BVergG 2006. Paragraph eins, Absatz eins, 2, Absatz eins, 6, Absatz 3, 11, Absatz 2, 20, Abs. 1, 24, Absatz eins, Ziffer 6, 25, Absatz eins, 28, 29,, Absatz 2, 39, WVRG 2007 in Verbindung mit Paragraph 2, Ziffer 16, Litera a, Sub-Litera, a, a,, 3 Absatz eins, 6, 14, 345, BVergG 2006.

Begründung:

Die Stadt Wien – Wiener Krankenanstaltenverbund (im folgenden Antragsgegnerin genannt) führt ein offenes Verfahren im Oberschwellerbereich zur Vergabe von Bauleistungen im Zuge des Neubaus des Geriatriezentrums Liesing. Die Vorinformation zu diesem Bauvorhaben wurde im Amtsblatt der EU am 1.8.2008 bekannt gemacht. Die Ausschreibung zur Errichtung von Aufzugsanlagen wurde im Vergabeportal der Antragsgegnerin am 5.2.2009 kund gemacht. Der Zuschlag soll auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erfolgen. Das Ende der Angebotsfrist war der 25.3.2009, 14:30 Uhr. Die Angebotseröffnung fand anschließend statt. Insgesamt haben sich fünf Bieter am Vergabeverfahren beteiligt, darunter auch die Antragstellerin. Mit Schreiben vom 22.10.2009, der Antragstellerin am gleichen Tage zugekommen, hat die Antragsgegnerin mitgeteilt zu beabsichtigen, deren Angebot auszuscheiden.

Gleichzeitig hat die Antragsgegnerin ihre Zuschlagsentscheidung zu Gunsten eines anderen Unternehmens bekannt gegeben.

Gegen diese Entscheidungen richtet sich der am 5.11.2009 eingelangte Antrag auf Nichtigerklärung der Ausscheidens- und Zuschlagsentscheidung, Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie Kostenersatz. Im Wesentlichen führt die Antragstellerin darin aus, im Zuge der Angebotseröffnung sei ihr Angebot als das billigste Angebot verlesen worden. Das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin sei lediglich an vierter Stelle gereiht worden. Soweit die Antragsgegnerin die Ausscheidung des Angebotes der Antragstellerin damit begründet, es wäre in einzelnen Positionen nicht ausgepreist worden und damit das Angebot unvollständig, treffe dies nicht zu. Gerade jene Positionen, die die Antragstellerin nicht ausgepreist habe, seien von der Antragsgegnerin als Eventualpositionen mit „E“ gekennzeichnet worden. Nach den Bestimmungen der Ö-Norm seien Wahl- und Eventualpositionen nicht in die Normalangebotssumme aufzunehmen. Sollte man diesen Standpunkt nicht teilen, würde es sich um einen behebbaren Mangel handeln, der die Antragstellerin dazu berechtere, die fehlenden Angaben nachzuholen. Entgegen dem Standpunkt der Antragsgegnerin habe die Antragstellerin auch keine Änderungen am Ausschreibungstext in zwei Positionen vorgenommen. Gründe für die Ausscheidung ihres Angebotes lägen somit nicht vor. Damit widerspreche aber die Zuschlagsentscheidung dem von der Antragsgegnerin gewählten Billigstbieterprinzip, weil das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin nur an vierter Stelle zu reihen gewesen sei. Tatsächlich müsste die Antragstellerin als Billigstbieterin den Zuschlag erhalten.

Die Antragstellerin sei an der Erlangung der gegenständlichen Leistungen interessiert und auch befähigt und befugt diese auszuführen. Sollte die Antragstellerin den Auftrag nicht erhalten, drohe ihr neben dem Verlust eines wichtigen Referenzprojektes ein nicht unerheblicher Schaden durch entgangenen Gewinn, Verlust der bisher aufgelaufenen Kosten für die Beteiligung am Vergabeverfahren sowie Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung.

Durch das Verhalten der Antragsgegnerin werde die Antragstellerin in ihrem Recht auf Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens, ihrem Recht auf Beteiligung am Vergabeverfahren, ihrem Recht auf Nichtausscheidung sowie in ihrem Recht als Billigstbieterin den Zuschlag zu erhalten, verletzt.

Zur Sicherung ihrer Rechtsposition begehrt die Antragstellerin die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, womit der Antragsgegnerin für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens untersagt werden möge, das gesamte Vergabeverfahren fortzusetzen, in eventu den Zuschlag über die ausgeschriebenen Leistungen zu erteilen. Der Erlassung einer einstweiligen Verfügung stünden keine besonderen Interessen der Antragsgegnerin oder der Öffentlichkeit entgegen. Die Erlassung der einstweiligen Verfügung sei notwendig, weil die Antragstellerin nur so die Möglichkeit zur Erlangung des Auftrages habe.

Die Antragsgegnerin sei rechtzeitig von der beabsichtigten Einleitung des Nichtigerklärungsverfahrens verständigt worden, die Pauschalgebühren seien entrichtet worden.

Mit Schriftsatz vom 9.11.2009 hat sich die Antragsgegnerin zu den Anträgen der Antragstellerin geäußert und zunächst geltend gemacht, deren Anträge seien verspätet gestellt worden. Die Antragstellerin habe die angefochtenen Entscheidungen am 22.10.2009 nachweislich erhalten. Vorliegend handle es sich um ein Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich für das eine Anfechtungsfrist von sieben Tagen nach § 321 Abs. 1 Z 5 BVergG 2006 vorgesehen sei. Die Anträge seien daher verspätet, sodass der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ebenso zurückzuweisen wäre wie die Anträge auf Nichtigerklärung der Ausscheidungsentscheidung und der Zuschlagsentscheidung. Mit Schriftsatz vom 9.11.2009 hat sich die Antragsgegnerin zu den Anträgen der Antragstellerin geäußert und zunächst geltend gemacht, deren Anträge seien verspätet gestellt worden. Die Antragstellerin habe die angefochtenen Entscheidungen am 22.10.2009 nachweislich erhalten. Vorliegend handle es sich um ein Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich für das eine Anfechtungsfrist von sieben Tagen nach Paragraph 321, Absatz eins, Ziffer 5, BVergG 2006 vorgesehen sei. Die Anträge seien daher verspätet, sodass der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ebenso zurückzuweisen wäre wie die Anträge auf Nichtigerklärung der Ausscheidungsentscheidung und der Zuschlagsentscheidung.

Zum Vorbringen der Antragsgegnerin, die Anträge wären verspätet, wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. In ihrem Schriftsatz vom 16.11.2009 hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass es sich gegenständlich zwar um die Ausschreibung eines Loses handle (nämlich der Errichtung von Aufzugsanlagen) es sich jedoch beim gegenständlichen Bauvorhaben um einen Neubau des Geriatriezentrums Liesing handle, das in mehrere

Lose geteilt sei. Der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose übersteige jedenfalls den Schwellenwert des § 12 Abs. 1 Z 3 BVergG 2006. Weiters verweist sie auf die Regelung des § 14 BVergG 2006 und macht geltend, dass die Antragsgegnerin in den Ausschreibungsunterlagen nicht festgehalten habe, dass es sich um ein Klein-Los im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 BVergG 2006 handeln würde. Zum Vorbringen der Antragsgegnerin, die Anträge wären verspätet, wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. In ihrem Schriftsatz vom 16.11.2009 hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass es sich gegenständlich zwar um die Ausschreibung eines Loses handle (nämlich der Errichtung von Aufzugsanlagen) es sich jedoch beim gegenständlichen Bauvorhaben um einen Neubau des Geriatriezentrums Liesing handle, das in mehrere Lose geteilt sei. Der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose übersteige jedenfalls den Schwellenwert des Paragraph 12, Absatz eins Z 3 BVergG 2006. Weiters verweist sie auf die Regelung des Paragraph 14, BVergG 2006 und macht geltend, dass die Antragsgegnerin in den Ausschreibungsunterlagen nicht festgehalten habe, dass es sich um ein Klein-Los im Sinne des Paragraph 14, Absatz 3, Satz 2 BVergG 2006 handeln würde.

Ausgehend vom Vorbringen der Antragstellerin sowie nach Einsicht in die von ihr vorgelegten Urkunden hat der Vergabekontrollsenat zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erwogen:

Die Antragsgegnerin ist öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 1 BVergG 2006. Sie führt ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe eines Bauauftrages (§ 4 BVergG 2006). Die Antragstellerin hat fristgerecht ein Angebot abgegeben. Die Antragsgegnerin ist öffentliche Auftraggeberin im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG 2006. Sie führt ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe eines Bauauftrages (Paragraph 4, BVergG 2006). Die Antragstellerin hat fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Die Ausscheidungsentscheidung und die Zuschlagsentscheidung je vom 22.10.2009 sind der Antragstellerin am gleichen Tage zugekommen. Der am 5.9.2009 eingelangte Nachprüfungsantrag ist aus folgenden Überlegungen rechtzeitig im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 6 WVRG 2007: Die Ausscheidungsentscheidung und die Zuschlagsentscheidung je vom 22.10.2009 sind der Antragstellerin am gleichen Tage zugekommen. Der am 5.9.2009 eingelangte Nachprüfungsantrag ist aus folgenden Überlegungen rechtzeitig im Sinne des Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer 6, WVRG 2007:

Der Nachprüfungsbehörde ist aus dem Verfahren VKS – 7138/09 bekannt, dass es sich bei dem Vorhaben des Neubaus des Geriatriezentrums Liesing um ein Bauvorhaben handelt, das in mehrere Lose geteilt ist. Diesbezüglich ist auch auf die europaweit kundgemachte Vorinformation vom 1.8.2008 zu verweisen, wo im Abschnitt IIA-Auftragsgegenstand unter Z 4 als kurze Beschreibung der Art und Umfanges der Bauleistungen ausgeführt wird: Der Nachprüfungsbehörde ist aus dem Verfahren VKS – 7138/09 bekannt, dass es sich bei dem Vorhaben des Neubaus des Geriatriezentrums Liesing um ein Bauvorhaben handelt, das in mehrere Lose geteilt ist. Diesbezüglich ist auch auf die europaweit kundgemachte Vorinformation vom 1.8.2008 zu verweisen, wo im Abschnitt IIA-Auftragsgegenstand unter Ziffer 4, als kurze Beschreibung der Art und Umfanges der Bauleistungen ausgeführt wird:

„Alle Bauleistungen für den Neubau eines Geriatriezentrums. Die einzelnen Bauaufträge werden in Fachlosen ausgegeben und vergeben. Die Angaben zu Art und Umfang der einzelnen Lose sowie des voraussichtlichen Beginns aller Vergabeverfahren erfolgen mit dem jeweiligen Vergabebekanntmachungen (national und EU-weit).“

In der Vorinformation wird auch ausdrücklich angeführt, dass die Bauleistungen in Lose aufgeteilt sind.

Zutreffend verweist die Antragstellerin darauf, dass gemäß § 14 BVergG 2006 dann, wenn ein Bauvorhaben aus mehreren Losen besteht, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen ist. Zutreffend verweist die Antragstellerin auch darauf, dass die Antragsgegnerin einen Vorbehalt nach § 14 Abs. 3 BVergG 2006 in ihren Ausschreibungsbedingungen nicht aufgenommen hat. Dass der Gesamtauftragswert des gegenständlichen Bauvorhabens der Errichtung des Geriatriezentrums Liesing den Schwellenwert des § 12 Abs. 1 Z 3 BVergG 2006 eindeutig übersteigt, liegt auf der Hand und ist überdies der Vergabekontrollbehörde aus der Befassung mit dem Verfahren VKS-7138/09 bekannt. An diesem Sachverhalt ändert auch nichts, dass die Antragsgegnerin im Deckblatt MDBD-SR75 angeführt hat, dass die Vergabe nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 im Unterschwellenbereich erfolgt. Diese Angabe ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 14 BVergG 2006 falsch und daher nicht geeignet, dass gegenständliche Vergabeverfahren als ein Verfahren im Unterschwellenbereich zu qualifizieren. Der Einwand der Antragsgegnerin, die Anträge seien verfristet, da nicht innerhalb der Frist des (richtig) § 24 Abs. 1 Z 5 WVRG 2007 gestellt, erweist sich daher

in jeder Beziehung als nicht berechtigt. Zutreffend verweist die Antragstellerin darauf, dass gemäß Paragraph 14, BVergG 2006 dann, wenn ein Bauvorhaben aus mehreren Losen besteht, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen ist. Zutreffend verweist die Antragstellerin auch darauf, dass die Antragsgegnerin einen Vorbehalt nach Paragraph 14, Absatz 3, BVergG 2006 in ihren Ausschreibungsbedingungen nicht aufgenommen hat. Dass der Gesamtauftragswert des gegenständlichen Bauvorhabens der Errichtung des Geriatriezentrums Liesing den Schwellenwert des Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2006 eindeutig übersteigt, liegt auf der Hand und ist überdies der Vergabekontrollbehörde aus der Befassung mit dem Verfahren VKS-7138/09 bekannt. An diesem Sachverhalt ändert auch nichts, dass die Antragsgegnerin im Deckblatt MDBD-SR75 angeführt hat, dass die Vergabe nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 im Unterschwellenbereich erfolgt. Diese Angabe ist im Hinblick auf die Bestimmung des Paragraph 14, BVergG 2006 falsch und daher nicht geeignet, dass gegenständliche Vergabeverfahren als ein Verfahren im Unterschwellenbereich zu qualifizieren. Der Einwand der Antragsgegnerin, die Anträge seien verfristet, da nicht innerhalb der Frist des (richtig) Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer 5, WVRG 2007 gestellt, erweist sich daher in jeder Beziehung als nicht berechtigt.

Der Antrag auf Einleitung des Nichtigerklärungsverfahrens ist auch zulässig, da damit gesondert anfechtbare Entscheidungen im Sinne des § 2 Z 16 lit. a sublit. aa BVergG 2006 bekämpft werden. Die Verbindung der beiden Anträge in einem Schriftsatz ist durch § 20 Abs. 2 WVRG 2007 gedeckt. Die Verständigung der Antragsgegnerin durch die Antragstellerin im Sinne des § 25 Abs. 1 WVRG 2007 ist erfolgt. Die Beibringung der Pauschalgebühren nach § 18 Abs. 2 WVRG 2007 ist nachgewiesen. Die Antragstellerin hat den ihr allenfalls drohenden Schaden bei Nichterlangung des gegenständlichen Auftrages plausibel dargelegt (vgl. VwGH 23.5.2007, 2007/04/0010). Der Antrag auf Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens entspricht auch sonst den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 WVRG 2007. Es war daher das von der Antragstellerin begehrte Nachprüfungsverfahren einzuleiten. Der Antrag auf Einleitung des Nichtigerklärungsverfahrens ist auch zulässig, da damit gesondert anfechtbare Entscheidungen im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 16, Litera a, Sub-Litera, a, a, BVergG 2006 bekämpft werden. Die Verbindung der beiden Anträge in einem Schriftsatz ist durch Paragraph 20, Absatz 2, WVRG 2007 gedeckt. Die Verständigung der Antragsgegnerin durch die Antragstellerin im Sinne des Paragraph 25, Absatz eins, WVRG 2007 ist erfolgt. Die Beibringung der Pauschalgebühren nach Paragraph 18, Absatz 2, WVRG 2007 ist nachgewiesen. Die Antragstellerin hat den ihr allenfalls drohenden Schaden bei Nichterlangung des gegenständlichen Auftrages plausibel dargelegt vergleiche VwGH 23.5.2007, 2007/04/0010). Der Antrag auf Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens entspricht auch sonst den Bestimmungen der Paragraphen 20, Absatz eins, 23, Absatz eins, WVRG 2007. Es war daher das von der Antragstellerin begehrte Nachprüfungsverfahren einzuleiten.

Für die Behandlung des gegenständlichen Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist die Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates gemäß § 11 Abs. 2 WVRG 2007 gegeben, wobei der Vorsitzende gemäß § 6 Abs. 3 WVRG 2007 i.d.F. LGBl. 2009/18 allein zu entscheiden hatte. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung entspricht auch grundsätzlich den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 WVRG 2007. Für die Behandlung des gegenständlichen Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist die Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates gemäß Paragraph 11, Absatz 2, WVRG 2007 gegeben, wobei der Vorsitzende gemäß Paragraph 6, Absatz 3, WVRG 2007 in der Fassung LGBl. 2009/18 allein zu entscheiden hatte. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung entspricht auch grundsätzlich den Bestimmungen des Paragraph 29, Absatz 2, WVRG 2007.

Gemäß § 28 WVRG 2007 hat der Vergabekontrollsenat sobald ein Nichtigerklärungsverfahren eingeleitet ist, auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern. Die von der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind bei ihrem Vorliegen durchaus geeignet, im Ergebnis die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidungen herbeizuführen. Dazu bedarf es aber einer eingehenden Prüfung der von der Antragsgegnerin vorzulegenden Vergabeakten sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Gemäß Paragraph 28, WVRG 2007 hat der Vergabekontrollsenat sobald ein Nichtigerklärungsverfahren eingeleitet ist, auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin zu

beseitigen oder zu verhindern. Die von der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind bei ihrem Vorliegen durchaus geeignet, im Ergebnis die Nichtigserklärung der angefochtenen Entscheidungen herbeizuführen. Dazu bedarf es aber einer eingehenden Prüfung der von der Antragsgegnerin vorzulegenden Vergabeakten sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Gemäß § 31 Abs. 4 WVRG 2007 hat der Vergabekontrollsenat vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahmen für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bewerberinnen oder Bieter oder Bieterinnen und des Auftraggebers oder der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Eine derartige Interessensabwägung konnte im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 9.11.2009 weder zwingende öffentliche Interessen noch besondere Interessen an der raschen Fortführung des Vergabeverfahrens geltend gemacht hat, entfallen. Nach Ansicht des Vergabekontrollsenates wird es möglich sein, innerhalb der aus dem Spruch ersichtlichen Frist über den Antrag auf Nichtigserklärung zu entscheiden. Gemäß Paragraph 31, Absatz 4, WVRG 2007 hat der Vergabekontrollsenat vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahmen für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bewerberinnen oder Bieter oder Bieterinnen und des Auftraggebers oder der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Eine derartige Interessensabwägung konnte im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 9.11.2009 weder zwingende öffentliche Interessen noch besondere Interessen an der raschen Fortführung des Vergabeverfahrens geltend gemacht hat, entfallen. Nach Ansicht des Vergabekontrollsenates wird es möglich sein, innerhalb der aus dem Spruch ersichtlichen Frist über den Antrag auf Nichtigserklärung zu entscheiden.

Gemäß § 31 Abs. 5 WVRG 2007 ist im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme anzuordnen. Nach Ansicht des Vergabekontrollsenates reicht in diesem Zusammenhang die verfügte Maßnahme für den im Spruch genannten Zeitraum vollkommen aus. Dass darüber hinausgehende Mehrbegehren auf Untersagung der Fortführung des gesamten Verfahrens war daher abzuweisen. Gemäß Paragraph 31, Absatz 5, WVRG 2007 ist im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme anzuordnen. Nach Ansicht des Vergabekontrollsenates reicht in diesem Zusammenhang die verfügte Maßnahme für den im Spruch genannten Zeitraum vollkommen aus. Dass darüber hinausgehende Mehrbegehren auf Untersagung der Fortführung des gesamten Verfahrens war daher abzuweisen.

Nach § 31 Abs. 6 WVRG 2007 ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf dieser Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Vergabekontrollsenates über den Antrag auf Nichtigserklärung außer Kraft. Anders als in der Vorgängerbestimmung des WVRG (2003) sieht das WVRG 2007 keine starren zeitlichen Grenzen mehr vor, sondern überlässt es dem Senat, die jeweilige Dauer, abgestellt auf den Einzelfall, zu bestimmen. Nach Paragraph 31, Absatz 6, WVRG 2007 ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf dieser Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Vergabekontrollsenates über den Antrag auf Nichtigserklärung außer Kraft. Anders als in der Vorgängerbestimmung des WVRG (2003) sieht das WVRG 2007 keine starren zeitlichen Grenzen mehr vor, sondern überlässt es dem Senat, die jeweilige Dauer, abgestellt auf den Einzelfall, zu bestimmen.

Der Hinweis auf die sofortige Vollstreckbarkeit der einstweiligen Verfügung gründet sich auf § 31 Abs. 7 WVRG 2007. Der Hinweis auf die sofortige Vollstreckbarkeit der einstweiligen Verfügung gründet sich auf Paragraph 31, Absatz 7, WVRG 2007.

Über den Gebührenersatz bezüglich der beantragten einstweiligen Verfügung wird gemäß § 19 Abs. 2 WVRG 2007 gemeinsam mit der Entscheidung über den Nichtigserklärungsantrag zu befinden sein. Über den Gebührenersatz bezüglich der beantragten einstweiligen Verfügung wird gemäß Paragraph 19, Absatz 2, WVRG 2007 gemeinsam mit der Entscheidung über den Nichtigserklärungsantrag zu befinden sein.

Aus diesen Gründen war daher die beantragte einstweilige Verfügung, wie aus dem Spruche ersichtlich, zu erlassen.

Schlagworte

einstweilige Verfügung; Ausscheiden; Losvergabe; Antragsfrist; Bauauftrag im Oberschwellenbereich; Los im Unterschwellenbereich.

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at